

4. die politische Massenarbeit der Abgeordneten im Betrieb zu koordinieren, Erfahrungen der Abgeordneten über die Gestaltung ihrer Tätigkeit in den Arbeitskollektiven in Übereinstimmung mit ihren weiteren Verpflichtungen auszutauschen und zu verallgemeinern sowie die Unterstützung erstmals tätiger Volksvertreter zu organisieren.

In den Zusammenkünften der Abgeordnetengruppen, die etwa zwei- bis viermal jährlich stattfinden, informieren die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften sowie Mitglieder örtlicher Räte über Schwerpunkte und Probleme der Planerfüllung, des sozialistischen Wettbewerbs und andere Fragen aus dem Betrieb, über wichtige kommunale Angelegenheiten sowie über Aufgaben und Ergebnisse der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und örtlichen Staatsorganen.

Die Tätigkeit der Abgeordnetengruppen wird von den örtlichen Räten und den Betriebsleitern unterstützt. Ratsmitglieder und leitende Mitarbeiter des Rates werden als Verantwortliche für die Zusammenarbeit mit Abgeordnetengruppen eingesetzt. Zur Qualifizierung werden Erfahrungsaustausche und Schulungen mit den Leitern der Abgeordnetengruppen veranstaltet.

Welche Bedeutung haben Abgeordnetenkabinette für die Tätigkeit der Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen?

Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane sind gemäß § 16 Abs. 4 GöV verpflichtet, den Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben. Dies entspricht der besonderen Verantwortung der Räte, die politisch-ideologischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die örtlichen Volksvertretungen ihre Aufgaben mit hoher Sachkunde und in engem Zusammenwirken mit den Werktätigen erfüllen können (vgl. dazu § 8 Abs. 4 GöV).

Zu den Aufgaben der Räte gehört es in diesem Zusammenhang, Maßnahmen zur Qualifizierung und zum Erfahrungsaustausch der Abgeordneten zu treffen, für eine rechtzeitige, konzentrierte und aussagekräftige Information der Abgeordneten zu sorgen sowie die Abgeordneten beim Studium der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zu unterstützen. Der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen die Abgeordnetenkabinette, die als Struktureinheiten der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und größerer kreisangehöriger Städte geschaffen wurden. (Verschiedentlich werden diese Aufgaben vom Büro der Volksvertretung bzw. vom Büro der Volksvertretung und des Rates wahrgenommen.)

Im Zusammenwirken mit den Fachorganen hat das Abgeordnetenkabinett Informationsmaterialien zusammenzustellen und den Abgeordneten zuzuleiten, damit diese sich auf die Tagungen der Volksvertretungen gründlich vorbereiten können. Es hält auch eine Sammlung der Rechtsvorschriften der Informationen des Staatsrates für die örtlichen Volksvertretungen, der Beschlüsse und Protokolle der Tagungen der jeweiligen Volksvertretung, der Sitzungen des örtlichen Rates und der Beratungen der ständigen Kommissionen sowie weitere Materialien (z. B. die Eingabenanalyse, Fachzeitschriften u. ä.) zur Einsichtnahme für die Abgeordneten bereit.

Insbesondere für neugewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten organisiert das Abgeordnetenkabinett Erfahrungsaustausche und Exkursionen. Die Beratungen im Abgeordnetenkabinett geben den Abgeordneten die Möglichkeit, über die Diskussion in den Tagungen der Volksvertretung hinaus Fragen zur Kommunalpolitik, zur Verwirklichung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium, zur Öffentlichkeitsarbeit u. a. m. umfassend zu erörtern sowie Ratsmitglieder und verantwortliche Mitarbeiter des Rates zu konsultieren.

Den Abgeordnetenkabinetten bei den Räten der Kreise obliegt es ferner, die Gemeindevertreter in ihrem Verantwortungsbereich zu unterstützen.

Welche Rechtsstellung haben Nachfolgekandidaten?

Gemäß § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sind für die örtlichen Volksvertretungen ebenso wie für die Volkskammer Nachfolgekandidaten zu wählen. Da nach § 16 Abs. 2 WahlG mehr Kandidaten aufgestellt werden können, als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind, ist die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag der Nationalen Front maßgeblich für die Besetzung der Abgeordnetenmandate. Diejenigen Wahlkandidaten, die bei der Wahl zwar die gesetzlich notwendige Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben, jedoch nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag kein Abgeordnetenmandat erhalten, werden Nachfolgekandidaten (vgl. § 9 Abs. 2 WahlG).

Sofern das Mandat eines Abgeordneten während der Wahlperiode erlischt (durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, Aufhebung des Mandats oder Abberufung), tritt an dessen Stelle ein Nachfolgekandidat. Dabei gibt es keine Anwartschaft auf ein bestimmtes Mandat. Vielmehr beschließt die Volksvertretung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten (vgl. § 47 Abs. 6 WahlG, §§ 7 Abs. 1 Buchst. a, 19 Abs. 5 GöV).

Dieses Verfahren macht eine Nachwahl überflüssig. Zugleich wird damit die Kontinuität in der Arbeit der Volksvertretung gewährleistet, weil der Nachfolgekandidat von Beginn der Wahlperiode an an der Erfüllung der Aufgaben der Volksvertretung teilnimmt.

Die in § 17 GöV aufgeführten Rechte und Pflichten der Abgeordneten gelten grundsätzlich auch für die Nachfolgekandidaten. Gemäß § 17 Abs. 4 GöV sind Nachfolgekandidaten jedoch nicht stimmberechtigt, und sie haben auch nicht das Recht, Beschlußvorlagen einzubringen. Die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, hilft den Nachfolgekandidaten, sich auf die Tätigkeit als Abgeordneter — im Falle des Nachrückens — vorzubereiten.

Eine verantwortungsvolle Aufgabe der Nachfolgekandidaten besteht darin, an der Arbeit von ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Volksvertretung teilzunehmen, deren wichtigste Funktion darin besteht, die umfassende und sachkundige Mitarbeit der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung zu organisieren (§ 15 Abs. 1 GöV). Die Nachfolgekandidaten wirken in den Kommissionen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Abgeordneten; sie können allerdings nicht als Vorsitzende einer Kommission gewählt werden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GöV).

Nachfolgekandidaten genießen auch den gleichen Rechtsschutz wie die Abgeordneten (vgl. § 18 Abs. 7 GöV, wonach die Abs. 1 bis 6 des § 18 für Nachfolgekandidaten entsprechend gelten). Das bedeutet in erster Linie, daß sie in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern sind und daß ihnen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile erwachsen dürfen. Wichtig ist ferner, daß Nachfolgekandidaten für die Zeit der Teilnahme an Tagungen der Volksvertretung oder an Sitzungen bzw. operativen Einsätzen von ständigen bzw. zeitweiligen Kommissionen von der beruflichen Tätigkeit freigestellt sind, ohne daß es dazu eines Antrags an den zuständigen Leiter bedarf. Für die Zeit der Freistellung sind Löhne und Gehälter weiterzuzahlen, und es darf keine Einkommensminderung eintreten (vgl. § 18 Abs. 2 GöV und §§ 7, 8 des Beschlusses des Staatsrates zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. Februar 1974 [GBl. I Nr. 11 S. 102]).

Die grundsätzliche Gleichstellung von Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zeigt sich schließlich darin, daß sie die gleiche Pauschalentschädigung erhalten (§ 10 des o. g. Beschlusses des Staatsrates) und daß sie, sofern sie das Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigen, in dem gesetzlich festgelegten Verfahren von der Volksvertretung abberufen werden können (§ 47 Abs. 4 und 5 WahlG, § 19 Abs. 4 GöV).